

ihrem Gefühl der Geborgenheit bestärken, sie zu Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen erziehen und zu Aktivitäten zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Disziplin, Ordnung und Sicherheit mobilisieren, um auf diese Weise zur Festigung und historisch-gesetzmäßigen Weiterentwicklung der sozialistischen Produktions- und Lebensweise wie der sozialistischen Demokratie und - darin eingeschlossen - zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beizutragen.

### 5.3.

## **Strafensystem, Strafzumessung und Strafenverwirklichung**

In der bisherigen Darstellung ist stets von der Strafe gesprochen und sie in ihrer Allgemeinheit, ihrem generellen Wesen gekennzeichnet worden. In der Praxis gibt es natürlich nicht die Strafe an sich. Vielmehr tritt sie in konkreten Formen, in verschiedenen *Strafarten* und *Daseinsformen* in Erscheinung.

Des weiteren ist zu beachten, daß die Strafe zunächst in den Strafgesetzen als *Strafandrohung* (Strafandrohung) vorkommt, dann als gerichtlich *verhängte Strafe* im Strafurteil und schließlich in ihrer Exekution, in ihrem Vollzug bzw. ihrer *Verwirklichung* erscheint. Dabei sind die gesetzlichen Strafandrohungen allgemein (an alle oder viele) adressiert, der Strafausspruch und die Strafenverwirklichung dagegen betreffen unmittelbar und direkt den konkreten Straftäter, wenngleich sie auch auf andere einwirken sollen.

Die gesetzliche Strafandrohung muß bestimmt sein; in den Strafgesetzen der DDR erfolgt dies durch Angabe eines Strafrahmens, innerhalb dessen das Gericht die konkrete Strafe zu bestimmen hat (*Strafzumessung*). Die Strafen sind in der DDR gesetzlich und durch die gerichtliche Entscheidung genau bestimmt.

### 5.3.1.

## **Das Strafensystem**

Die *Gesamtheit* der *Strafarten* einer gegebenen *Strafrechtsordnung* ist im *Strafensystem* zusammengefaßt. Dieses System enthält eine be-

stimmte Anordnung der verschiedenen Straforten bzw. strafrechtlichen Maßnahmen, deren hierarchische Gliederung und Zuordnung, was auch einschließt, unterschiedliche Rechtsfolgen (Reaktionsmöglichkeiten), Alternativen (in den gesetzlichen Strafandrohungen) sowie ergänzende Maßnahmen (Zusatzstrafen, Bewährungsaufgaben) bzw. spezifische vorbeugende Aktivitäten vorzusehen. Das Strafsystem bringt vor allem das von dem jeweiligen Staat verfolgte *straff(kriminal-)politische Konzept* zum Ausdruck. Es reflektiert die ökonomische und politische Stabilität eines Gesellschaftssystems, das Kräfteverhältnis in der Klassenauseinandersetzung, die erkannten gesellschaftlichen Möglichkeiten der Kriminalitätsbekämpfung, den gesellschaftlichen Bewußtseinsstand im Lande sowie nicht zuletzt die herrschenden Auffassungen von Kriminalität und Strafe, von der Legitimation und den Zwecken der Strafe. Auf diese Weise steht das Strafsystem eines Landes mit dem Charakter der betreffenden Gesellschaftsordnung, ihrer Reifestufe, dem Grad des erreichten gesellschaftlichen *Fortschritts* und *der damit erreichten Kulturstufe im Zusammenhang*.

Das Strafsystem steht insbesondere in einem engen Zusammenhang zu dem jeweiligen Rechtssystem und da vornehmlich zu dem System rechtlicher Verantwortlichkeitsformen bzw. Sanktionen (zum Beispiel auch Ordnungsstrafen, Disziplinarmaßnahmen, Formen materieller Verantwortlichkeit). Ebenso muß das Strafsystem in Verbindung mit dem jeweiligen Wert- bzw. Bewertungssystem, den Mechanismen der sozialen Kontrolle und weiteren dem gegebenen Gesellschaftssystem entsprechenden Formen und Methoden der Einflußnahme auf das Verhalten der Bürger des Landes gesehen werden. Schließlich ist das Strafsystem - vermittelt und in Wechselbeziehung zu anderen Systemen der Gesellschaftsleitung - Teil des politischen Systems (bzw. der politischen Organisation) der Gesellschaft. Das Erfassen dieser sozialen, insbesondere auch politischen, ideologischen und moralisch-ethischen Zusammenhänge und Wechselbeziehungen ist deshalb so wichtig, weil ohne diese weder der soziale Inhalt des Strafsystems noch sein Wirkungsmechanismus und seine soziale gesellschaftliche Wirksamkeit zutreffend beurteilt werden können. Praktisch folgt daraus auch, daß weder Strafsysteme oder einzelne Elemente aus anderen Ländern bzw. Gesellschaftssystemen einfach übernommen werden können